

TOP-THEMA

Regeln für Crowdfunding

AUSWIRKUNGEN DES KLEINANLEGERSCHUTZGESETZES — Crowdfunding ist ein immer häufiger eingesetztes Mittel zur Kapitalbeschaffung. Der Gesetzgeber und die **BaFin** haben in den vergangenen Monaten einige Hürden aufgestellt, die Auswirkungen auf diese Entwicklung haben dürften. Insbesondere hat das Mitte 2015 in Kraft getretene **Kleinanlegerschutzgesetz** (KASG) eine erste Regulierung gebracht. Weitere Maßnahmen sind bereits umgesetzt oder in Planung.

Die wesentlichen Änderungen des KASG beziehen sich auf den Anwendungsbereich des **Vermögensanlagegesetzes** (VermAnlG). Dieser wurde um partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie wirtschaftlich vergleichbare Anlagen erweitert. Demnach sind nun die meisten in Deutschland über Crowdfunding-Plattformen angebotenen Investitionen grundsätzlich prospektpflichtig. Um eine übermäßige Belastung durch einen (aufwändigen) Prospekt zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zugleich einen Befreiungstatbestand für den Bereich des Crowdfundings vorgesehen. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Verkaufspreis sämtlicher vom Emittenten angebotenen Vermögensanlagen 2,5 Mio. Euro nicht übersteigt. Auch die Einhaltung bestimmter Maximalbeträge je Anleger (außer für Kapitalgesellschaften) muss gewährleistet sein. Darüber hinaus darf die Vermittlung nur über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Anbieter der Vermögensanlage von der Veröffentlichungspflicht eines Verkaufsprospekts und hiermit zusammenhängenden Folgepflichten befreit. Allerdings sind auch dann noch insbesondere Warnhinweise bei der Werbung sowie die Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) vorgeschrieben. Das VIB muss zudem einen Warnhinweis enthalten, dessen Kenntnisnahme bestätigt werden muss. Zudem wurde ein Kombinationsverbot eingeführt. Der Wortlaut lässt Spekulationen zu: Nach einer weiten Auslegung soll derselbe Emittent die Crowdfunding-Ausnahme nicht in Anspruch nehmen können, solange Vermögensanlagen im Rahmen eines „Private Placements“ (öffentlich) angeboten werden oder nicht vollständig getilgt sind. Diese Auslegung des Wortlauts geht aber über den Sinn und Zweck der Regelung hinaus und ist möglicherweise für den Anlegerschutz kontraproduktiv, erklärt **Tanja Aschenbeck-Florange**, Partnerin bei **Osborne Clarke** im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht.

Ein vor wenigen Tagen veröffentlichter Regierungsentwurf sieht u. a. eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der wirtschaftlich vergleichbaren Anlagen vor. Damit sollen Umgehungen vermieden werden. Der erst kürzlich eingeführte „Auffangtatbestand“ soll nicht nur – wie bisher – Anlagen erfassen, die einen konkreten Geldzahlungsanspruch gewähren. Vielmehr sollen auch Anlagen reguliert werden, die einen Anspruch nur in Aussicht stellen, weil sie dies z. B. von der Entscheidung des Anbieters oder eines Dritten abhängig ma-

chen. Im August 2015 erließ das **Bundesfinanzministerium** die Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung (VIBBestV). Die VIBBestV sieht zwei Alternativen vor, nach denen die Bestätigung des Warnhinweises auf dem VIB elektronisch erfolgen kann. Die zweite – praxisrelevante – Alternative sieht vor, dass der Anleger in einer Formularmaske (z. B. auf der Internetseite der Plattform) unter Nennung von Ort und Datum bestimmte Detailangaben ergänzen muss. Eine in Teilen der Branche befürchtete Pflicht zur Personalisierung des VIBs bei der zweiten Alternative, die den Aufwand insbesondere für die Plattformen erhöht hätte, dürfte dies aber nicht bedeuten – dem widerspricht bereits der Wortlaut der Verordnung.

Die BaFin hat im Herbst ihre Auffassung zu Auslegungsfragen beim Peer-to-Peer-Lending in einem Schreiben veröffentlicht. Nach Auffassung der BaFin unterfallen die aktuell auf dem Markt vorhandenen Konstellationen grundsätzlich der Regulierung des KASG. Insoweit sind auch Peer-to-Peer-Lending Plattformen gezwungen, eine Ausnahme zu nutzen, insbesondere die Crowdfunding-Ausnahme mit den entsprechenden Voraussetzungen, erläutert **Thorge Drefke** von Osborne Clarke.

Crowdfunding-Plattformen benötigen bei der – derzeit in der Praxis fast ausschließlichen – Vermittlung von partiarischen Nachrangdarlehen eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) als Finanzanlagenvermittler – mit der Folge, dass sie – spätestens seit dem 1.1.2016 – bestimmte Vorgaben nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zu beachten haben. Neben organisatorischen Vorgaben gehören hierzu auch Informationspflichten gegenüber Anlegern (zu Status, Risiken, Kosten, Zuwendungen und Interessenkonflikten) sowie eine Angemessenheitsprüfung der vermittelten Finanzanlage. Letztere Pflicht erfordert, dass Informationen zu Erfahrungen mit bestimmten Finanzanlagen abgefragt werden, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Macht dieser z. B. keine Angaben (die Angabe ist freiwillig), muss ihn die Plattform darauf hinweisen, dass sie eine Prüfung nicht vornehmen kann; investieren kann der Anleger dennoch. Crowdfunding-Plattformen, die bereits über eine Erlaubnis nach § 34 c GewO verfügten, mussten bis spätestens zum 1.1.2016 einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34f GewO stellen. Nur für den Nachweis der erforderlichen Sachkundeprüfung haben sie noch bis zum 1.7.2016 Zeit. ■

Oddo mandatiert Hengeler Mueller

BHF GEHT IN ODDO AUF — Mit der Übernahme der **BHF Kleinwort Benson** erwirbt **Oddo & Cie**, Paris, indirekt die **BHF-Bank**. BHF ist eine deutsche Privatbank mit Niederlassungen in Luxemburg, der Schweiz, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Ägypten und Vietnam. Die deutsch-französische Oddo ist in den Bereichen Investment Banking und Kapitalmanagement tätig. **Hengeler Mueller** hat Oddo zu regulatorischen und fusionskontrollrechtlichen Fragen der Transaktion beraten. Tätig waren die Partner **Hendrik Haag** (Regulierung, Frankfurt) und **Markus Röhrig** (Fusionskontrolle, Düsseldorf). ■ ►

Earlybird investiert mit Fieldfisher in SimScale

NEUER VENTURE FUND STELLT KAPITAL BEREIT — **Fieldfisher** hat den Venture-Capital-Investor **Earlybird** bei einer Series A-Finanzierungsrunde der Münchener **SimScale GmbH** rechtlich beraten. In Folge der Finanzierungsrunde wurde der New Yorker Venture-Capital-Fonds **Union Square Ventures (USV)** neuer Investor von **SimScale**, bei dem **Earlybird** bereits im November 2014 während der Seed-Finanzierung eingestiegen ist. **SimScale** ist ein Entwickler und Anbieter von Cloud-Lösungen für technische Simulationen. Das **Fieldfisher-Team** wurde von Partner **Daniel Marhewka** (Corporate, München) geleitet. ■

Linklaters unterstützt Eurex

EUREX BAUT SERVICE IN DEN USA WEITER AUS — **Linklaters** hat die **Eurex Clearing AG** im Zusammenhang mit ihrem neuen Clearing-Modell für US Clearing-Mitglieder und ihrer Zulassung als „Derivatives Clearing Organization“ (DCO) durch die US-Derivateaufsichtsbehörde **Commodity Futures Trading Commission (CFTC)** beraten. Die **Eurex** kann damit künftig ihren Service **EurexOTC Clear** für Zinsswaps in den USA anbieten und ihre internationale Präsenz weiter ausbauen. **Linklaters** beriet unter Federführung von **Kurt Dittrich** und **Burkhard Rinne** (beide **Capital Markets**, Frankfurt). ■

Menold Bezler berät Model Holding

ANORGANISCHES WACHSTUM — Die **Model Holding AG**, ein Spezialist für Verpackungslösungen aus Voll- und Wellkarton, erwirbt über direkt von ihr gehaltene Tochtergesellschaften 100% der **P-WELL GmbH**. Mit dem Erwerb will **Model**, die 2015 knapp 200 Mio. Euro Umsätze erwirtschaftete, die Wellkartonwerke in Polen, Tschechien, Kroatien und der Schweiz geografisch ergänzen. Der Käufer wurde beraten durch ein **Menold Bezler-Team** um **Jens Schmelt**, **Vladimir Cutura** (beide **Corporate**/beide **M&A**), **Stefan Meßmer** (Kartellrecht) und **Jochen Stockburger** (Immobilienrecht, alle **Stuttgart**). ■

IDT weitet Kredite mit Noerr aus

KREDITVOLUMEN VON ÜBER 165 MIO. EURO — **Noerr** hat das Pharma- und Biotechnologieunternehmen **IDT Biologika** bei der Absicherung des weiteren Wachstums beraten. Erstmals hat das Unternehmen mit Hauptsitz in **Dessau** eine übergreifende konsortialfinanzierte Betriebsmittel- und Investitionslinie aufgenommen. Das Gesamtvolumen liegt bei 165 Mio. Euro. Das **Noerr-Team** wurde geleitet durch **Sebastian Bock** und **Torsten Wehrhahn** (beide **Banking & Finance**, beide **Frankfurt**). ■

TRANSFERMARKT

Jens-Hendrik Janzen stößt zum 1.3.2016 als Equity-Partner zum Stuttgarter Büro von **Heuking Kühn Lüer Wojtek**. Mit Janzen sind sieben Partner am Stuttgarter Standort ansässig. Janzen kommt von **Menold Bezler**, wo er seit 2008 in den Fachbereichen Gesellschaftsrecht und Litigation tätig war. + + + **CMS Hasche Sigle** eröffnet ein eigenständiges Büro in Irans Hauptstadt Teheran. Das neue Büro **CMS Teheran** hat seinen Sitz im **Navak Tower**. Das anwaltliche Team wird auch iranische Rechtsanwälte umfassen, die von **Jürgen Frodermann** und **Shaghayegh Smousavi** geleitet werden. **Frodermann** betreut seit vielen Jahren deutsch-iranische Mandanten. **Smousavi** hat als deutsch-iranische Partnerin von **CMS** ebenfalls hohe anwaltliche Expertise in beiden Ländern für ihre internationalen Mandanten gesammelt. + + + Die IP-Kanzlei **KLAKA** hat **Carola Onken** in die Partnerschaft aufgenommen. Die auf die markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Beratung und Prozessvertretung von Unternehmen und Verbänden spezialisierte Rechtsanwältin gehört dem Münchener Büro der **Sozietät** an. Insgesamt hat **KLAKA** damit nun zwölf Partner und fünf Associates. + + + **Osborne Clarke** verstärkt mit **Antje Günther** die Finanzierungspraxis. Sie wechselt von **Norton Rose Fulbright**, wo sie als Partnerin in **Frankfurt** arbeitete. Bei **Osborne Clarke** wird sie bei Projekt- und anderen Finanzierungen beraten, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien.

SO GEHT ES WEITER

— Wird eine Bewerberin diskriminiert, wenn sie wegen einer fehlenden Körpergröße von 3,5 Zentimeter nicht zur Pilotenausbildung zugelassen wird? Über die Schadensersatz- und Entschädigungsklage einer abgelehnten Bewerberin, die mit ihrer Größe von 161,5 Zentimetern die geforderte Mindestgröße für Piloten der **Lufthansa** von 165 Zentimetern nicht erreicht, verhandelt am 18.2.16 das **Bundesarbeitsgericht (BAG, Az. 8 AZR 638/14 und 8 AZR 779/14)**. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Ansprüche gegen die **Lufthansa** hat das **Landesarbeitsgericht (LAG) Köln** verneint, weil es für Schadensersatzansprüche nach **AGG** an einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fehlte. „Interessant ist aber, dass das Berufungsgericht eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts im Hinblick auf eine allgemein verlangte Mindestkörpergröße grundsätzlich bejaht“, erläutert **Andreas Seidel** von **SKW Schwarz**. Zwar hat die **Lufthansa** mit der Größenanforderung von mindestens 165 Zentimetern eine für sie geltende Tarifnorm angewandt. Auch das rechtfertigt aber keine Diskriminierung, wenn dafür keine Grundlage besteht. „Das **LAG** meint, die tarifvertragliche Mindestgröße sei für die Sicherheit im Luftverkehr nicht notwendig, andere Fluglinien würden eine solche Mindestgröße auch nicht verlangen, und Frauen wären nach den festgestellten Erkenntnissen durchschnittlich kleiner als Männer“, so **Seidel**. „Entscheidet das **BAG** zugunsten der Klägerin, muss jeder Arbeitgeber noch sensibler mit jedem Entscheidungskriterium bei der Stellensuche umgehen. Es kann anderenfalls sehr teuer werden.“

Umsatzsteuer bei Fondsverwaltung

NEUE EUGH-RECHTSPRECHUNG ZWINGT ZUM HANDELN – Investmentfonds schalten für Verwaltungsaufgaben regelmäßig Dienstleister ein, um den Anforderungen der Vermögensanlage gerecht zu werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache „Fiscale Eenheid X“ vom 9. Dezember 2015 enthält richtungsweisende Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Verwaltung von Immobilienfonds. Es hat erhebliche Auswirkungen für die Investmentfondsbranche und ihre Dienstleister. Nachfolgend erläutert Mathias Schönhaus, Counsel und Fachanwalt für Steuerrecht bei Hogan Lovells in Düsseldorf, die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die Fondsbranche.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie befreit die Verwaltung von Sondervermögen zwingend von der Umsatzsteuer. Der Grund: Investmentfonds sollen bei der Vermögensanlage mit einer Direktanlage gleichgestellt werden. Umsatzsteuerfreie Leistungen sind für den Fonds vorteilhaft, soweit der Fonds Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs nicht erstattet erhält. Der Fondsdienstleister kann keine Erstattung der an Dritte geleisteten Umsatzsteuer geltend machen und die nichtabzugsfähige Umsatzsteuer nur bei seiner Preiskalkulation berücksichtigen.

Ob neben Wertpapierfonds auch sonstige Investmentvehikel, die in andere Vermögensgegenstände investieren, als „Sondervermögen“ gelten, ist umstritten. Die Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH) wurde mit Spannung erwartet, bot sie doch die Gelegenheit, die maßgeblichen Schrauben der Umsatzsteuerbefreiung zu konkretisieren. Der EuGH verdeutlicht mit seinem Urteil, dass jede Gesellschaft, in der das Kapital von Anlegern gesammelt wird, welche das mit der Vermögensverwaltung zusammenhängende Risiko tragen und ein Gewinnrecht haben, ein Sondervermögen darstellt, sofern die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht unterliegt. Regulierte Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie (Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) sollen Sondervermögen sein: also Wertpapierfonds, Fonds mit denselben Merkmalen und Umsätzen wie ein OGAW-Fonds aber auch Fonds, die mit den OGAW-Fonds im Wettbewerb um Anleger stehen und auf Grund einer staatlichen Regulierung vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen unterliegen.

Als Kriterien für staatliche Aufsicht sieht das Gericht Mindestregelungen zur Zulassung, Struktur, Geschäftstätigkeit und zum Umfang der zu veröffentlichen Angaben an. Daraus folgt: Die deutsche Rechtslage steht gegenwärtig nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Befreiung nur für Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes vor. Das Investmentsteuergesetz erfasst im Wesentlichen OGAW-Fonds sowie offene Immobilienfonds. Die Verwaltung geschlossener Fonds (Private Equity Fonds, geschlossene Immobilienfonds und vergleichbare Anlagegesellschaften) ist in Deutschland daher anders als in vielen anderen Mitgliedstaaten nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Sofern Dienstleistungen an Fonds erbracht werden, die den Verwaltungsbegriff der Steuerfreistellung erfüllen, könnte in weit größerem Umfang als bislang in Deutschland vertreten eine Steuerbefreiung gegeben sein. Dienstleister als auch

Fondsgeschäftsführung müssen sich mit dem Urteil im Hinblick auf die konkreten Leistungen auseinandersetzen. Der Begriff der Verwaltung ist unbestimmt und in seinem Umfang umstritten. Der Kläger des Ausgangsverfahrens sah die eigentliche Verwaltung der von den Fonds erworbenen Immobilien im Sinne eines Property Managements als befreit an. Die Generalanwältin hatte diese Rechtsauffassung geteilt. Dem hat der EuGH jedoch eine Absage erteilt. Die Grundstücksbewirtschaftung von Immobilien im Eigentum von Immobilienfonds als Property Manager ist nicht ausreichend eng mit der Fondsverwaltung im Sinne einer Mittelverwaltung verknüpft. Eine Befreiung scheidet deshalb aus.

Das Urteil bedeutet für die Fondsbranche und ihre Anleger viel Licht und viel Schatten. Einerseits zeigt der EuGH die möglichen Grenzen der Befreiungsvorschrift auf; die deutsche Rechtslage steht nicht länger im Einklang mit dem maßgeblichen EU-Recht. Betroffene können sich nun auf das Europarecht berufen oder Umsatzsteuerbescheide offen halten, in dem sie Einspruch einlegen. Sie sollten aber zunächst die Vor- und Nachteile der Umsatzsteuerpflicht abwägen, einschließlich der Auswirkungen auf die eigene Umsatzsteuerbelastung durch einen fehlenden Vorsteuerabzug. Dagegen ist klargestellt, wie die Zahlung von Umsatzsteuern auf die Leistungen eines Property Managers zu behandeln ist. Für Property Manager verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Ihre Leistungen an einen Investmentfonds sind keine befreite Verwaltungsleistung. Andererseits enthält das Urteil nicht die gewünschte klare Abgrenzung zwischen steuerfreier und steuerpflichtiger Verwaltungstätigkeit. Der Kreis der betroffenen Fondsvehikel ist nicht klar definiert. Zugleich bleibt der EuGH einer klaren Grenzziehung zur Fondsverwaltung schuldig. Er bezieht sich hier auf seine Rechtsprechung, gibt aber keine weiterführenden Hinweise.

Es verbleibt eine Restunsicherheit für Fondsdienstleister wie z. B. Asset Manager. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert – insbesondere im Hinblick auf die Erbringung verschiedener Dienstleistungen des Klägers des Ausgangsverfahrens auf Grund eines einheitlichen Dienstvertrags. Mathias Schönhaus erwartet deshalb noch spannende Diskussionen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen, im Rahmen derer der Bezug zwischen der Verwaltung des Fonds als solcher und der Tätigkeit des Dienstleisters noch weiter präzisiert wird.



Mathias Schönhaus
Hogan Lovells

Kündigung per E-Mail – Digitale Schriftform

KUNDENVERTRÄGE JETZT ANPASSEN – SCHRIFTFORMKLAUSEL NICHT MEHR VEREINBAR MIT WETTBEWERBSRECHT — Die physische Schriftform ist schon in vielen Bereichen der Kommunikation überholt. Allerdings fordern viele Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erklärungen von Kunden immer noch die Schriftform – oder genauer: eine unterzeichnete Erklärung in Papierform. In Zukunft reicht aber auch eine digitale Botschaft. Unternehmen müssen Verträge und Geschäftsbedingungen jetzt anpassen, erklärt Jens Nebel, Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei Kümmerlein in Essen. Unternehmer, die die Gesetzesänderung ignorieren, riskieren Unterlassungsklagen und teure Abmahnungen.

Seit Neuestem dürfen Unternehmen gegenüber ihren Kunden nicht mehr auf die Schriftform pochen. Das hat der Bundestag im Dezember 2015 weitgehend unbemerkt beschlossen. Die vertragsrechtliche Änderung war im „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ aber auch gut versteckt. In Zukunft können Erklärungen von Kunden auch digital erfolgen. Die wohl wichtigste Folge besteht darin, dass Kunden dann per E-Mail Verträge kündigen dürfen. Grundsätzlich können aber auch andere digitale Kommunikationsformen die herkömmliche Schriftform ersetzen. Anforderung des Gesetzgebers bleibt lediglich die sogenannte Textform. Sie schließt vom Fax über die SMS bis hin zu WhatsApp- oder Facebooknachrichten alle denkbaren und getexteten Kommunikationsformen mit ein. Voraussetzung, ist lediglich, dass das Unternehmen dem Kunden den jeweiligen Kommunikationskanal zuvor eröffnet hat. Zumindest bei der E-Mail ist das jedoch bei fast jedem Unternehmen der Fall.

Das neue Vertragsrecht beschränkt sich dabei nicht nur auf Handyverträge und Zeitungsabonnements. Kundenverträge aller Art, vom Leasing- bis zum Mietvertrag, sind betroffen. Auch für Änderungen an Finanzprodukten wie Konten, Kreditkarten oder Sparbriefen genügt jetzt ein digitaler Text vom Kunden. Noch unklar ist, wie sich die Änderung auf die SEPA-Regeln zur Autorisierung von Zahlungsvorgängen auswirkt – richtigerweise wird man wohl im Sinne der Sicherheit des Zahlungsverkehrs Kreditinstituten weiterhin erlauben müssen, etwa für Überweisungsaufträge mindestens ein Telefax zu verlangen.

Grundsätzlich bezieht sich die Neuregelung nur auf die Verbraucherseite. Business-to-Business-Verträge dürfen weiterhin die Schriftform verlangen. Ebenso bleiben auch Arbeitsverträge sowie Angelegenheiten, die eine notarielle Beglaubigung verlangen (z. B. Immobiliengeschäfte), von dem Gesetz unberührt. Ganz wichtig: Die Regelung gilt für alle einseitigen Erklärungen. Neben Kündigungen fallen darunter Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen und der Rücktritt von einem Vertrag. Nicht betroffen ist der Vertragsschluss als solcher. Hier kann grundsätzlich weiterhin die Schriftform verlangt werden.

Gefahren

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen Unternehmen die Schriftformklauseln streichen oder anpassen. Andernfalls verstoßen sie gegen das Wettbewerbsrecht. Konkurrierende Wettbewerber sowie Verbraucherschützer könnten Unternehmen mit fehlerhaften Geschäftsbedingungen oder

Neuverträgen dann auf Unterlassung verklagen. Auch besteht die Gefahr, dass findige Abmahner aus dem neuen Gesetz ein Geschäftsmodell machen. Das wäre bei weitem nicht die erste Abmahnwelle, die deutsche Unternehmen trifft. Eine vergleichbare Regelung stellte die Impressumspflicht für Webseiten dar – auch hier haben Abmahner Unternehmen ins Visier genommen, die ihre Internetpräsenz nicht schnell genug auf den neuesten Stand gebracht haben.

Dass sich dieses Phänomen auch im Zusammenhang mit fehlerhaften Schriftformklauseln wiederholt, ist wahrscheinlich. Dabei können schon durch ein einzelnes Abmahnschreiben schnell Kosten von 750 Euro oder mehr entstehen. Zumindest ein kleiner Trost für Unternehmen: Altverträge müssen nicht angepasst werden.

Den besten und einzigen Schutz vor der rechtlichen Handhabe Dritter besteht für Unternehmer in der gewissenhaften Überprüfung und Anpassung der bei Neuverträgen einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Gesetz ist vom Bundestag verabschiedet und muss nicht vom Bundesrat bestätigt werden. Mit der Verkündung ist täglich zu rechnen, und wenn es soweit ist, wird es keine Übergangsfrist geben. Für Unternehmen gilt es jetzt also, alle erforderlichen Anpassungen vorsorglich vorzunehmen um keine unnötigen Kosten zu riskieren.

Praxistipp

Wie muss die Umsetzung in der Praxis aussehen? Um die eigenen AGB durch zu scannen, empfiehlt sich eine automatische Suche nach dem Wortbestandteil ‚schrift‘. Alle Klauseln, die für Erklärungen oder Handlungen des Verbrauchers die Schriftform fordern, sollten auf den Begriff Textform umgestellt werden. Eine typische Klausel zur Kündigung könnte dann wie folgt lauten: „Jede Kündigungserklärung bedarf der Textform.“ Mindestens genauso wichtig wie die formale Umstellung der Vertragsdokumente ist aber die Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter. Denn werden nicht alle Kommunikationskanäle entsprechend überwacht, drohen Kündigungen und andere vertragswesentliche Erklärungen von Kunden unterzugehen. Vom Social-Media-Team über den Kundenservice bis zur IT müssen Prozesse definiert werden, wie Erklärungen der Kunden über die verschiedenen Kanäle zu demjenigen gelangen, der sie im Unternehmen zügig bearbeiten muss.



Jens Nebel
Kümmerlein